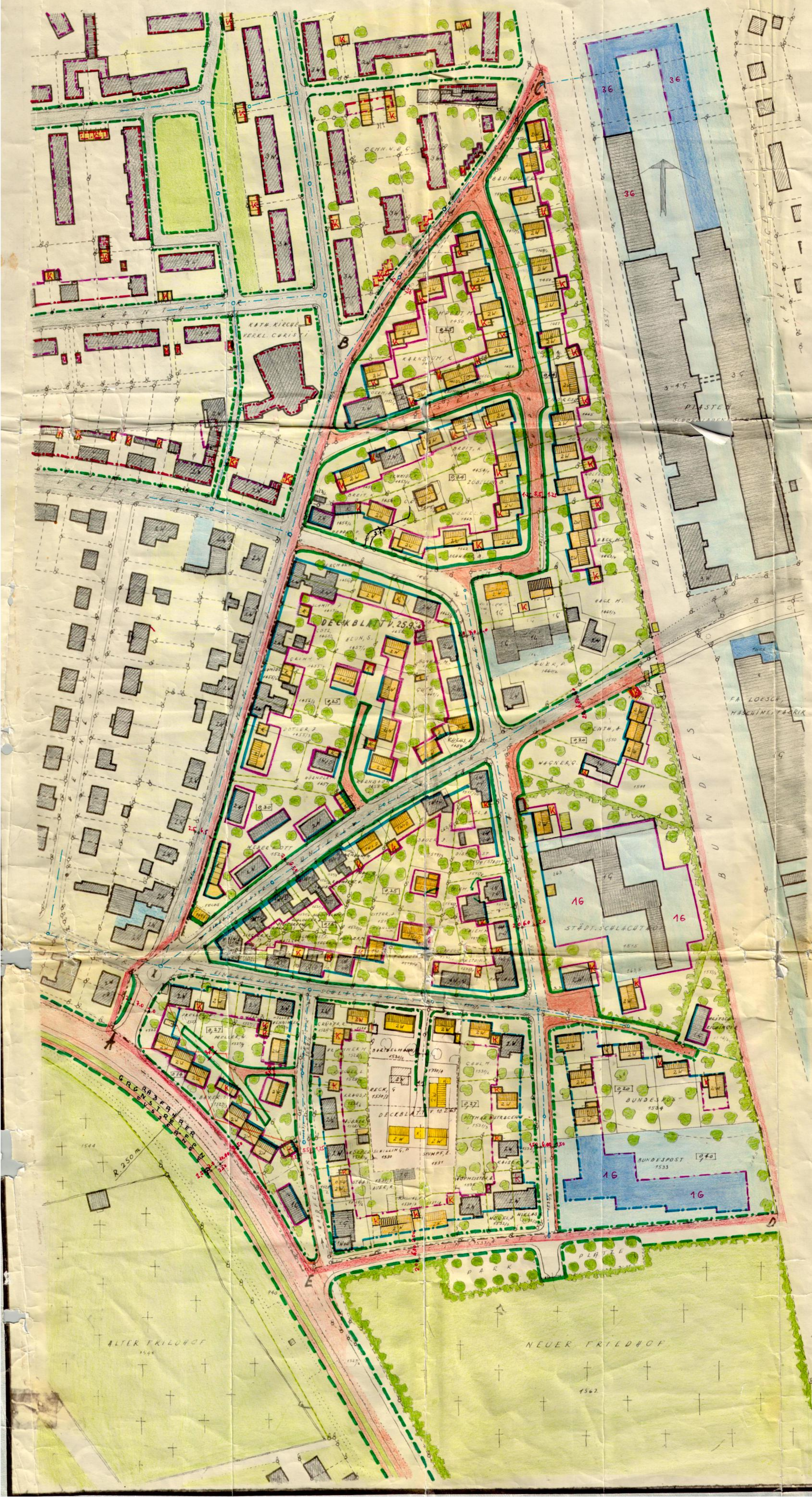


BEBAUUNGSPLAN FÜR FORCHHEIM-NORD-ZWISCHEN BAMMERSDORFER STR.,
BUNDESBAHN UND FRIEDHOF.

MASSTAB 7:1000



Der Stadtrat hat gem. § 2 (1) BauG. am 28.9.1964 die Annahme dieses Bebauungsplanes beschlossen.
 Forchheim, den 23.10.1964
 Oberbürgermeister

Der Plan wurde gem. § 2 (6) BauG. in der Zeit von 9.1962 bis 9.1962 öffentlich ausgestellt.
 Forchheim, den 23.10.1964
 Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 BauG. den Plan am 21.9.1964 als Satzung beschlossen.
 Forchheim, den 23.10.1964
 Oberbürgermeister

Gemäß § 11 des BauG. mit rechtskräftiger Regierungsentscheidung vom 22.9.1964 Nr. 7/3-52/4 genehmigt.
 Forchheim, den 23.10.1964
 Oberbürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauG. in der Zeit von 9.1964 bis 6.11.64 öffentlich ausgestellt und mit der Bekanntmachung am 1.10.1964 rechtsverbindlich.
 Forchheim, den 23.10.1964
 Oberbürgermeister

- Legende**
- A-F** räumliche Festsetzungen
 - grenzen des räumlichen Geltungsbereichs
 - grünrot gezeichnet
 - vorr. öffentliche Wege (ausgebaut)
 - " " (nicht ausgebaut)
 - gewerblich zu nutzen
 - Strassenbegrenzungen
 - vordere Bebauungsgrenze
 - seitl. u. rückwärtige Bebauungsgrenzen
 - geplante Strassen (abzutretende Flächen)
 - geplante Wohngebäude, 1 Vollgeschoss und ausgebautes Dach
 - geplante Wohngebäude, 2 Vollgeschosse
 - geplante gewerbli. Gebäude, 1-geschossig
 - Geplante Gebäude für PKZ
 - Geschossflächenzahl
 - Hinweise**
 - vermarktete Besitzgrenzen
 - geplante Parzellengrenzen
 - vorhandene Wohngebäude
 - vorh. gewerbli. Gebäude u. Nebengebäude
 - Freiflächen, erteiltlich genutzt (außerhalb des Baubereichs)
 - Freiflächen gewerblich genutzt
 - öffentliche Grünflächen
 - bereits festgesetzte Baulinien
 - vorh. städt. Entwässerungskanäle
 - vorh. Instandhaltungen
 - Höhenlinien
 - geplante Straßenbegrenzungslinien (nicht festzusetzen)

FORCHHEIM, DEN 8. 11. 1961
STADTBAUAMT